

2/SN-165/ME

**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT
FÜR DIE STEIERMARK**



**Das Land
Steiermark**

→ Der Senatsvorsitzende

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2
1031 Wien

8010 Graz, Salzamtsgasse 3

Sekretariat: Fr. Dampfhofer Katharina
Tel.: (0316) 802910
Fax: (0316) 802915
E-Mail: post@uvs.stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: UVS 00.1-18/01- Bezug: 160.007/3-II/B/6/01
Ggst.: Entwurf einer 21. StVO-Novelle; Begutachtung

Graz, am 16. März 2001

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 1.3.2001 zur Begutachtung versandten Entwurf einer 21. StVO-Novelle wird seitens des Unabhängigen Verwaltungsenates für die Steiermark folgende Stellungnahme erstattet:

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass zum Zwecke erhöhter Beweisführung, ob jemand durch Drogen beeinträchtigt ist oder nicht, eine verpflichtende Blutabnahme oder Harnprobe vorgesehen wird.

Zum vorliegenden Entwurf wird jedoch in Einzelnen bemerkt:

Zu Z 2: In § 5 Abs 10 ist die Blutabnahme oder Harnprobe erst dann vorgesehen ist, wenn die Suchtgifteinträchtigung bereits festgestellt wurde.

Die Sinnhaftigkeit dieser Bestimmung muss bezweifelt werden, da es einerseits nicht einsichtig ist, warum eine Blut- oder Harnprobe noch erforderlich ist, wenn ohnehin bereits die Drogenbeeinträchtigung festgestellt wurde, andererseits die Anordnung zu einer derartigen Untersuchung rechtswidrig wäre, wenn das Vorliegen einer Beeinträchtigung in einem

- 2 -

Verwaltungsstraf- oder Führerscheinentzugsverfahren erfolgreich bestritten worden ist oder aufgrund des Ergebnisses dieser Untersuchung als nicht gegeben herausstellt.

Es sollte daher in Anlehnung an die Bestimmungen des § 5 Abs 5 und 6 StVO für die Verpflichtung, eine Blutuntersuchung oder Harnprobe durchführen zu lassen, der Verdacht einer Beeinträchtigung genügen.

Zu Z 3:

Hinsichtlich dieser Bestimmung bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, da die verpflichtende Abgabe von Körperflüssigkeiten, gleichgültig welcher Art sie sind, jedenfalls ein Eingriff in Grundrechte ist und daher eine Verfassungsbestimmung erforderlich wäre.

Darüber hinaus wird bemerkt, dass es nicht Angelegenheit verkehrsrechtlicher Vorschriften sein kann, derartige Eingriffe in ein persönliches Grundrecht für wissenschaftliche Zwecke vorzusehen.

25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen:
Der Senatsvorsitzende:
(Dr. Peter Schurl)